Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Zur Armut auf der solothurnischen Landschaft des ausgehenden Ancien Régime

Autor: Schluchter, André

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

André Schluchter

Zur Armut auf der solothurnischen Landschaft des ausgehenden Ancien Régime

In diesem Kurzbeitrag geht es um die Frage, wie Landgemeinden eines katholischen Obrigkeitsstaates in einer Zeit beschleunigter Bevölkerungszunahme und verstärkten wirtschaftlichen Wandels mit dem Problem der Armut umgegangen sind. Im Vordergrund des Interesses steht dabei das Anwachsen der dörflichen Unterschicht unter den Aspekten der knapper werdenden Ressourcen und des insbesondere von der Heimindustrie hervorgerufenen sozialen Wandels. In einem weiteren Schwerpunkt geht es um die Organisation der Fürsorge: Die Formen der Unterstützung und die damit verbundene Machtausübung. Armenpolitik, verstanden als Regelung des Zugangs und der Verteilung von Ressourcen, ist eng mit diesem Aspekt verknüpft. Die mit der Entfaltung des spätabsolutistischen Staates einhergehende Bürokratisierung bringt einen dichteren Aktenfluss[1] mit sich, der es erlaubt, das Armutsproblem, speziell was die Organisation der Fürsorge anbelangt, auch auf der sonst von der Forschung gegenüber den Städten weniger beachteten Landschaft etwas genauer zu betrachten.[2]

Die eigentliche Bekämpfung der Armut wird hier nicht behandelt, weder jene der

1 Wichtige Aktenbestände des Staatsarchivs Solothurn zum Thema Armenfürsorge sind, nebst der Korrespondenz der einzelnen Vogteien, einigen wenigen Gemeinderechnungen und den Beständen des Kirchenarchivs: Protokolle der Almosen Direktion (ab 1776; Jahre 1781–1790 fehlen), Missiven an die Almosen Direktion (ab 1787; Jahre 1792–1807 fehlen), Almosenrechnungen der Vogteien (ab 1771, mit Lücken), Jahrrechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Solothurn.

2 Die solothurnische Literatur zum Thema ist spärlich und zum Teil überholt; eine Monographie über ländliche Armut liegt nicht vor. An dieser Stelle sei auf die wichtigste Literatur verwiesen: Johannes Mösch, Die solothurnische Armenfürsorge am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, SA aus dem St. Ursen-Kalender 1923, Solothurn 1923. Gotthold Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Solothurn 1944. Hans Sigrist, Solothurnische Geschichte, Band 3, Solothurn 1981. In die Kantonsgeschichte sind zahlreiche weitere Arbeiten Sigrists eingeflossen; zwei davon werden weiter unten angeführt. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studien neueren Datums liegen für diesen für die universitäre Forschung offenbar peripher gelegenen und entsprechend stiefmüt-

obrigkeitlichen Seite mit dem im Vordergrund stehenden Kampf gegen den fremden Bettel, noch jene der kommunalen Seite mit der Verhinderung der Aufnahme unvermögender Neubürger. Es sei aber betont, dass meine Themenstellung nur im Zusammenhang mit diesen Abwehrmassnahmen gesehen werden darf und sie deshalb nur der Illustration einer bisher weniger bekannten Seite des Armutsproblems dient. Die Kehrseite des sich entfaltenden Wohlfahrtsstaates ist die Ausgrenzung und Einschliessung eines grossen Teils von *«unwürdigen»* Armen.[3] Charakteristisch für die behandelte Zeit ist allerdings, dass die konsequente Anwendung des Heimatprinzips und die weitgehende Vertreibung der Bettelscharen, die noch im 16. und 17. Jahrhundert als eigentliche Landplage empfunden wurden, die vermehrte Konzentration auf die Problemlösung vor Ort nach sich zog, dass also die fürsorgerische Seite gegenüber der immer noch prominenten, nunmehr aber auf die eigenen Untertanen gerichteten Armutsbekämpfung etwas mehr Bedeutung gewonnen hatte.

I.

Die in den Quellen feststellbaren unterschiedlichen Abstufungen materieller Not reichen wie konzentrische Kreise von totaler Mittellosigkeit und voller Abhängigkeit von der Hilfe anderer bis zur kargen Existenzfristung als Kleinbauer oder Heimarbeiter, bei der man in Normalzeiten ohne Unterstützung auskam.

---

terlich behandelten Kanton bis auf eine Ausnahme (Beat Mugglin, Olten im Ancien-Régime, Diss. Zürich, Olten 1982) noch keine vor. Meine Ausführungen stützen sich neben den Quellen vor allem auf die genannten Werke und auf meine demnächst erscheinende Dissertation (Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft der solothurnischen Vogtei Gösgen im Ancien Régime, Diss. Basel 1987). Weitere Literaturangaben erfolgen in den Anmerkungen.

3 Einen ausgezeichneten Überblick über den Stand der europäischen Forschung und das anerkannte Wissen liefert, verbunden mit einem «Plädoyer für neue Fragestellungen», der Aufsatz von Volker Hunecke, Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 480–512). Ferner s. die Einführung in Stuart Woolf, The Poor in Western Europe in the Eighteenth and Nineteenth Centuries, London & New York 1986. Zum Thema Marginalisierung vgl. auch: André Schluchter, Die ländliche Gesellschaft und die Randgruppen im Ancien Régime. Überlegungen zur Ehrbarkeit und zum Fremdsein, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 61 (1988), S. 169–188.

Aus der zuhanden des helvetischen Innenministers Rengger angefertigten Übersicht über das solothurnische Armenwesen geht hervor, das man 1797 im Kanton 820 kranke und alte Arme zählte. 616 Haushaltungen zählten zu den «Hausarmen», den mit Kindern überladenen Haushaltungen. Zusammen waren es also etwa 4'000 voll bzw. teilweise unterstützungswürdige Personen, was bei einer Gesamtbevölkerung von 45'800 Einwohnern einem Anteil von fast 9% entspricht. Eigentlich nicht unterstützungswürdig waren die weiteren 70 durch «Liederlichkeit» verarmten Haushaltungen und schon gar nicht die 71 als Strassenbettler ausgewiesenen Personen.[4] Ein Armenverzeichnis der Vogtei Gösgen vom 15. Januar 1791 nennt für 11 der 13 Dörfer insgesamt 52 Haushaltungen mit circa 120 unterstützungswürdigen Personen, was etwa 2,7% der damaligen Bevölkerung entspricht.[5] Eine Liste der armen Haushaltungen vom November und Dezember des gleichen Jahres 1791 weist für die Vogtei mehr als doppelt so viele Einheiten aus: 117 oder 13,7% der Haushaltungen. Diesen wurden die Herrschaftsrechte (in der Regel zwei Hühner sowie Geld- und Naturalbeträge) erlassen. Von den anderen 736 Haushaltungen heisst es, dass sie «Theils vom product des Landes, Theils vom Handel, Theils durch andere Handarbeit sich zu ernähren wissen».[6] Ein Verzeichnis von 1768 weist 156 oder 22,5% der 692 Haushaltungen des Gösgeramts als arm aus.[7] In der Birsvogtei Thierstein wurden im gleichen Jahr 20% der 516 Haushaltungen zu dieser Kategorie gezählt.[8]

In den Quellen erscheinen «Tauner und Arme» oft stereotyp als Einheit, bzw. die Begriffe werden synonym verwendet. 1768 machten die Tauner im Gösgeramt 46% der Haushaltungen aus, in der Vogtei Thierstein waren es 40%. Zusammen mit den Armen ergibt das Unterschichtanteile von 69% bzw. 60%. Die ländliche Unterschicht war im Gefolge des Bevölkerungswachstums stark angewachsen: zwischen 1633 und 1768 nahmen die Haushalte in der Vogtei Gösgen insgesamt von 392 auf 692 zu (+ 77%), jene der Tauner hingegen von 214 auf 475 (+122%);[9] dabei handelte es sich offensichtlich um eine allgemeine

---

4 Vgl. Appenzeller, S. 83.

5 Eine Generalliste der Armen in der Amtei Gösgen vom 15. 1. 1791 (StASO: BD 6,4). 1795 zählte das Gösgeramt 4679 Einwohner (vgl. Diss. Schluchter, Tabelle 6).

6 Diss. Schluchter, Tabelle 77.

7 Ebd., Tabelle 78.

8 Hans Sigrist, Die wirtschaftliche Lage der Thiersteiner Bevölkerung im 18. Jahrhundert, in: Jurablätter 17 (1955), S. 93.

9 Diss. Schluchter, Tab. 78.

Entwicklung.[10] Die Bevölkerungszunahme des ganzen Kantons erfuhr in der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine deutliche Beschleunigung und damit vergrösserte sich auch die ländliche Unterschicht.[11]
In einem weiten Sinn sind also nahezu zwei Drittel der sesshaften ländlichen Bevölkerung Solothurns im späten 18. Jahrhundert als arm zu bezeichnen. Sie lebten knapp über bzw. deutlich unter dem Existenzminimum. Dauernd auf Unterstützung angewiesen waren etwa 2–3% der Bevölkerung, zusammen mit den teilweise auf Unterstützung oder Steuernachlass Angewiesenen waren es etwa 9–14%; rechnet man die «Liederlichen» und Bettler dazu, erhöht sich der kantonale Anteil der Leute, die sich nicht von ihrer Hände Arbeit ernähren konnten, von 9% auf sicher 10%. Unbekannt ist leider die Zahl jener, die als Nichtsesshafte das unterste Segment der damaligen Gesellschaft darstellten. Wie erwähnt, war es ja eines der Hauptanliegen der damaligen Armenpolitik, diese «Vaganten» und dieses «Bettelgesindel» aus dem eigenen Territorium für immer zu vertreiben.

II.

Die Existenzfristung der ländlichen Unterschicht war in stärkerem Masse monetarisiert als die der Selbstversorger. Als Taglöhner, Kleinhandwerker und Heimarbeiter wurden sie mit Geld bezahlt, und sie waren auf Geld angewiesen, um sich Lebensmittel oder Saatgut zu kaufen. In Krisenzeiten war ein Grossteil dieser ländlichen Unterschicht ohne Nahrung und ohne Verdienst.
Die Sicherstellung einer minimalen Ernährung und medizinischen Versorgung wurde von der Obrigkeit übernommen; diese hatte nach der Krise der 1690er Jahre die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln umsichtig organisiert; seit der Krise von 1770/71 förderte sie auch den Anbau von Kartoffeln. Schwere Hungersnöte gab es im Agrarkanton Solothurn, soweit bekannt, im 18. Jahrhundert keine. Antizyklische Arbeitsbeschaffung gab es hingegen noch nicht, insbesondere

10 Markus Mattmüller, Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700, in: Schweizerische Volkskunde 70 (1980). S. 49–62.

11 Zur Bevölkerungsentwicklung des Kantons Solothurn vgl. Diss. Schluchter: 1692: 32'000 Einwohner, 1739: 36'500 Einwohner, 1798: 45'800 Einwohner, 1837: 63'200 Einwohner.

nicht für die «Lismer» und Kappenweber, deren Tätigkeit als *«verderblich»* bzw. als *«Müssiggang»* betrachtet wurde. Grössere Projekte wie Flusskorrekturen, Dammbauten oder Strassenarbeiten, die den Taunern Verdienst brachten, wurden meines Wissens nicht bewusst in Krisenzeiten durchgeführt. Herrschende Doktrin im Agrarkanton Solothurn[12] war, nicht zuletzt aus Furcht vor Zehnteinbussen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, dass es Bestimmung des Landmannes war, Ackerbau zu betreiben.[13]

Die Struktur des Grundbesitzes macht indes klar, dass ein Grossteil der Bevölkerung gar nicht vom Ertrag des Bodens allein leben konnte: 1752 hatten im Gösgeramt mehr als 50% der Zelglandbesitzer Klein- und Kleinstbesitz von weniger als 5 Jucharten Ackerland.[14] Viele der Güterbesitzer waren ohnehin von einem regelmässigen Anbau in den Zelgen ausgeschlossen, denn sie verfügten nur über ein oder zwei Landstücke. Stabilität in der Versorgung mit Nahrungsmitteln war diesen Leuten allein schon von der Anlage ihres Besitzes her nicht beschieden. Strebten sie Selbstversorgung an, so waren sie auf sogenannte «Rüttenen» in den gemeinsamen Nutzungsräumen ausserhalb der Ackerzelgen angewiesen, was indes von den Bauern wegen Schmälerung des Weidgangs nicht gerne gesehen wurde.

Zur Instabilität seitens der agraren Basis kam bei der Unterschicht meist eine weitere, die durch die starken Konjunkturschwankungen der Heimarbeit und allgemein durch den oft unvertrauten Umgang mit Geld verursacht werden konnte: Guter Verdienst in der Heimarbeit konnte zu Prestigekonsum und Vernachlässigung des Feldbaus verleiten, dem seitens der Obrigkeit oft beklagten Laster des «Müssiggangs». Das weitgehende Fehlen von Ersparnissen gefährdete während Krisenzeiten oder bei Lohnrückständen diese Schicht

---

12 Er produzierte als einer der wenigen Stände der Eidgenossenschaft gewöhnlich einen Getreideüberschuss.

13 1744 erliessen die Räte aus Sorge um die «rühmliche und gottgefällige» Landarbeit ein Mandat, das die Strickerei auf Kinder und Gebrechliche beschränken wollte; Taunern und Halbbauern, die Frauen eingeschlossen, sollte sie nur im Winter erlaubt sein (StASO: Ratsmanual 1744, 909–911). Die Entwicklung liess sich aber nicht aufhalten, und die heimindustrielle Textilherstellung nahm in der Folgezeit insbesondere im unteren Kantonsteil (Vogteien Bechburg, Gösgen und Schultheissenamt Olten) stark zu.

14 5 Jucharten entsprechen 1,72–1,94 Hektaren, was einer optimistischen Annahme für die Grenze zum Selbstversorgungsbetrieb (ohne Wiesen!) entspricht, vgl. Diss. Schluchter.

besonders, denn sie hatte kein Saatgut für ein Ausweichen auf die Landwirtschaft, was sie mit Verschuldung[15] bedrohte und zwang, sich «von der handt ins maul» zu unterhalten.[16]

III.

Die Obrigkeit begegnete dem wachsenden Armenproblem auf zwei Ebenen: einerseits mit Bestrebungen, den Gemeinden zu verbesserter Selbsthilfe zu verhelfen und andererseits mit vermehrter Armenfürsorge. Das Ungenügen der ersteren hatte, so meine These, eine zunehmende Bedeutung der letzteren zur Folge. Unter der damaligen *«Hilfe zur Selbsthilfe»* wurde zum einen die Austeilung von bebaubarem Land zuhanden der Armen verstanden, zum andern die Ausscheidung eines Gemeinde- oder Armenguts, dessen Ertrag der Fürsorge dienen sollte. Dazu gesellten sich, vor allem seit dem Aufkommen der Ökonomischen Gesellschaft (1761),[17] eine Reihe von Vorschriften und Empfehlungen, die zu einer Ertragssteigerung des Bodens, insbesondere der schlecht genutzten Allmenden, hätte führen sollen.

---

15 Vgl. Viktor Abt-Frössl, Agrarrevolution und Heimindustrie. Ein Vergleich zwischen Heimarbeiter- und Bauderndörfern des Baselbiets im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. Basel, Liestal 1988. Abt weist mit der sozialtopographischen Methode nach, dass das Heimarbeiterdorf Bretzwil im Unterschied zum Bauerndorf Oltingen den «raschen Wandel hin zur Moderne» mit einer massig zunehmenden Verschuldung bezahlte (v. a. S. 235–267); dazu kamen eine tiefere Lebenserwartung und eine höhere Kindersterblichkeit. In der Grenzregion Gösgen pflegten sich die Heimarbeiter offenbar bei auswärtigen Geldgebern zu verschulden: Im Januar 1777 klagten die Müller von Lostorf und Erlinsbach über die Abnahme ihrer Geschäfte. Bei den Basler und Berner Müllern dürften die Solothurner auf Kredit Mehl kaufen, während sie zuhause auf die Kornhäuser angewiesen seien und dort bar bezahlen müssten. Für die meisten Tauner und Armen sei es fast unmöglich, auf das Datum des Wochenmarkts jeweils das nötige Bargeld aufzubringen, da sie oft wochenlang auf ihren Lohn warten müssten (StASO: Gösgen Schreiben 32, 5 f., wiedergegeben in Diss. Schluchter).

16 Bezogen auf die «Lismer» und Baumwollspinner der Gemeinde Lostorf im Bericht über die Landwirtschaft der Vogtei Gösgen von 1768 (StASO: Gösgen Akten 14, 206, wiedergegeben in Diss. Schluchter; vgl. dort auch das Kapitel über die Heimindustrie).

Die im Hoch- und Spätmittelalter entstandenen Dorfgemeinden hatten höchst ungleiche naturräumliche Voraussetzungen geschaffen, die als fast unveränderliche «natürliche» Gegebenheiten akzeptiert wurden (sie werden es ja in vermindertem Masse auch heute noch). Die einzelnen Gemeinden unterschieden sich nicht nur bezüglich ihrer Ausdehnung und Topographie, sondern auch hinsichtlich der Qualität des Kulturlandes und der Anteile an Acker-, Weide- und Holzfläche. So liess sich in Gemeinden mit grossen obrigkeitlichen Hochwaldbeständen oder mit viel Allmendland leichter ein Stück Land für die Armen ausscheiden als in solchen, die nur wenig gemeinsame Nutzungsfläche hatten.

Ich gehe hier kurz auf die Zuweisung von Land in Form von «Rüttenen» ein.[18] Diese waren zeitlich begrenzte Rodungsäcker, die entweder im obrigkeitlichen Hochwald oder auf der Allmend lagen. In beiden Fällen bedeuteten solche Einschläge eine Einschränkung der gemeinsamen «Weitweide», was vor allem den Bauern als Besitzern von sogenanntem Grossvieh (Ochsen, Kühen, Pferden) missfiel.

Die Austeilung von Rüttenen war eine seit dem späten 16. Jahrhundert häufig angewandte Praxis. In der Regel erhielt jeder Bezugsberechtigte einen Anteil von einer halben Jucharte. In den Dörfern kam es wegen dieser Rüttenen häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Taunern,[19] zum einen, weil auch die Wohlhabenderen diese Landstücke zu nutzen suchten, zum andern, weil die Bauern sie den Armen wegen Schmälerung des Weidgangs entziehen wollten oder ihnen schlechtes, unergiebiges Land zuwiesen. In diesen Fällen kam es vor, dass die Rüttibauern solche Stücke gar nicht erst ausreuteten, sondern dem rentableren Kappenweben oder

---

17 Vgl. Leo Altermatt, Die Ökonomische Gesellschaft in Solothurn (1761–1798), in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 8 (1935), S. 82–163.

18 Im folgenden stütze ich mich vor allem auf Diss. Schluchter, Kap. II.4.

19 Die Reduktion der Dorfbevölkerung auf zwei Schichten mit divergierenden Interessen stellt eine bewusste Vereinfachung dar. Der viehbesitzende Teil der Unterschicht war wegen Kapitalschwäche und Mangel an privatem Wiesland ja besondern auf das gemeinsame Weideland angewiesen. Deshalb machten zum Beispiel die viehbesitzenden Tauner 1793 in Lostorf gemeinsame Sache mit den Bauern gegen die Rüttibauern, welche die ihnen zugewiesenen, abgelegenen und schlechten Landstücke gar nicht erst rodeten (Diss. Schluchter, Kap. II.4). Vgl. auch die Befürchtung des Landvogts von Falkenstein über die Abstiegsgefährdung des bemittelten Mannes in Anmerkung 23.

Strumpfstricken nachgingen.[20] Die dorfinternen Konflikte, die nach aussen bis zur Obrigkeit drangen, zeigen jedenfalls deutlich, dass die Oberschicht zusammen mit ihrem Anhang in den Gemeineversammlungen ihre Interessen gewöhnlich durchsetzen konnte.[21] Klientelartige Abhängigkeitsverhältnisse dürften hierbei entscheidend mitgewirkt haben.

Sowohl die Konflikte, bei denen die Obrigkeit vermittelnd eingriff, wie auch gewisse Bestimmungen, die sie zum Schutz der Unterschichten erliess,[22] lassen Skepsis aufkommen, wenn vögtliche Enquêten häufig zum Schluss gelangen, in bestimmten Gemeinden sei die Austeilung von Rüttenen oder die Ausscheidung eines Armenguts wegen drohenden Weide- und Holzmangels nicht möglich. Selbstverständlich gilt es hier jeweils die oben angeführten, sehr ungleichen Voraussetzungen der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen, und es mag vielerorts tatsächlich so gewesen sein, dass solche Massnahmen zugunsten der Armen unter den gegebenen Produktionsverhältnissen zu manifesten Übernutzungen geführt hätten.[23] Soweit bekannt, liess man es aber gar nicht soweit kommen. Skepsis scheint mir allerdings in jenen Gemeinden angebracht, in welchen im späten 18. Jahrhundert laut vögtlichen Berichten

---

20 Sigrist, Wirtschaftliche Lage der Thiersteiner Bevölkerung und Anm. 22.

21 Auch Hans Sigrist ist der Ansicht, «dass bei den sicher gut gemeinten Bemühungen der Regierung um die Linderung der Not auf der Landschaft sich in erster Linie die wohlhabenden Bauern Gehör zu schaffen wussten» (Ebd., S. 96).

22 Bezogen auf das Thema Rüttenen zum Beispiel das 1744 erlassene Verbot, dass Halbbauern und Pflugbesitzer keine Rüttenen mehr erhalten dürften (Diss. Schluchter, Kap. II.4). Eine andere wichtige Bestimmung wurde 1772 erlassen: Die Vögte der sieben äusseren Vogteien (die vier inneren Vogteien wurden direkt von der Stadt aus verwaltet) erhielten von der Landwirtschaftskammer den Befehl, die Dorfrechnungen nicht mehr wie bisher alle zwei Jahre, sondern jährlich im Januar abzunehmen, «dieselbe sodann jederweil in gegenwarth zweyer vorgesetzten, und zweyer thauneren (zu) revidieren» und im Februar nach Solothurn zur Einsichtnahme einzusenden. (StASO: Landwirtschaftkammer-Protokoll 1772, 109 f.) Erstaunlich ist hier nicht nur die Kontrolle einer Gemeinderechnung durch zwei obrigkeitliche Instanzen, sondern vor allem die Bestimmung, dass die Rechnung auch in Gegenwart zweier Tauner revidiert werden sollte. – Die reformerisch gesinnte Landwirtschaftskammer war offensichtlich bestrebt, der sonst weitgehend entmündigten Unterschicht eine Kontrollmöglichkeit über die Gemeindeausgaben einzuräumen.

23 So verneinte der Landvogt von Falkenstein in seinem Bericht vom 5. 11. 1790 über den heutigen Jura-Bezirk Thal meines Erachtens recht glaubwürdig die Frage, ob die

keine Rüttenen angelegt werden konnten, früher aber welche bestanden hatten.[24]

Bei den Berichten der Landvögte über die Zustände der Landwirtschaft und des Armenwesens gilt es meines Erachtens die Umstände ihres Entstehens als wichtigen Faktor der Meinungsbildung zu berücksichtigen: Gewöhnlich ging der Impuls zur Abklärung eines Sachverhalts von einer der zahlreichen Ratskommissionen aus, im Falle der Armut war es meist die Almosendirektion oder die Landwirtschaftskammer. Je nachdem klärten die Landvögte das Problem vor Ort ab, oder sie liessen die Dorfvorsteher und Pfarrer zu sich aufs Schloss kommen. Die Dorfoberen wurden praktisch immer zur Erledigung solcher Aufgaben herangezogen; der ganze städtische Verwaltungsapparat hätte nicht ohne sie funktionieren können. Ihre Ansichten flossen in jedem Fall beträchtlich ein, denn sie wurden jeweils zuerst angehört und ihre Stimme hatte als Vertrauenspersonen der Obrigkeit Gewicht. Dabei waren sie aber von ihrer bäuerlichen Interessenlage her deutlich Partei.[25] Die Obrigkeit war nicht nur zur Wahrnehmung ihrer Herrschaft auf sie angewiesen, sie war als mächtige Zehnteinnehmerin ebenfalls am Gedeihen des Ackerbaus interessiert. Dieser wiederum hätte durch eine Gefährdung des Zugviehs auf knapper werdendem Weideland beeinträchtigt werden können. Selbstverständlich hatten auch die Angehörigen der Unterschicht die Möglichkeit, angehört zu

---

anwachsenden Armenlasten nicht durch die Ausscheidung von Allmendland bestritten werden könnten. Er argumentierte folgendermassen: Man «kan im Thal keinen Plaz finden, jndem die dasige Population so stark das für die armen Welche leider täglich Zuwachsen albereits nicht hinlänglich land Zum Reuthen viel weniger Holz sich findet, die gemeinen weiden und Wälder gänzlich Zu grund gehen müssen». Der «bemittelte» Mann komme dadurch in seiner Weidnutzung schon «unbeschreiblich» zu kurz, und dadurch sei leicht einzusehen, dass «in kurzen Jahren» der «Mittel» Mann auf die Allmendweide angewiesen sei, «ohne Welches er durch die verderbten von den armen ausgenutzten weiden seines dortigen genusses sich beraubt sihet, und arm werden wird» (StASO: Almosen-Direktion: Missiven de Anno 1790).

24 Vgl. Diss. Schluchter, Kap. II.4. Ich konnte allerdings die Gründe für das Verschwinden der Rüttenen nicht im einzelnen untersuchen.

25 Natürlich gab es je nach Sachverhalt auch andere Konstellationen, in denen die Dorfoberen gemeinsam mit der Bevölkerung Front gegen die Obrigkeit machen konnten. Beispiel hierfür wäre der Holzfrevel in den obrigkeitlichen Hochwäldern (vgl. Diss. Schluchter, Kap. II.5.) Geschlossener Widerstand regte sich, wenn den Gemeinden von oben Neuerungen befohlen wurden, die sie selber zu finanzieren hatten.

werden bzw. sich Gehör zu verschaffen, aber ihr Einfluss scheint nur bei manifesten Konflikten von Bedeutung gewesen zu sein. Sicher ist beim ganzen allerdings, dass Problemkreise nicht unter Beizug ortsfremder Experten (sieht man von Geometern ab) untersucht wurden; das hätte die dörfliche Oberschicht als unverzeihlichen Affront empfunden. Für Lösungen, die vom alten Herkommen abgewichen wären, war also kein Platz vorgesehen.

Der tatsächlichen oder – wie ich vermute – zum Teil nur vermeintlichen Landnot der Gemeinden wurde jedenfalls nicht abgeholfen. Das System der Dreizelgenwirtschaft erfuhr zwar gewisse Verbesserungen, aber es blieb im wesentlichen unangetastet; Allmendaufteilungen wurden erst im 19. Jahrhundert vorgenommen.[26]

Die Ausscheidung von Rüttenen oder Armengütern kam nur langsam voran. Am Ende des 18. Jahrhunderts verfügten längst nicht alle Gemeinden über solche Mittel. Im Idealfall besassen Gemeinden allerdings wertvolles Land (Äcker, Wiesen, möglicherweise auch Wälder) zu Eigentum, das ihnen von privater Seite zur Errichtung eines Armenfonds vermacht worden war,[27] aber auch damit liessen sich nicht alle Armenkosten decken.

Zur Erhaltung des traditionellen Dreizelgensystems war einerseits eine ausreichende Weidefläche[28] vonnöten, andererseits war der Feldbau auf eine relativ breite dörfliche Unterschicht zur Bewältigung saisonaler Arbeitsspitzen angewiesen. Dieser im Zunehmen begriffenen Schicht von Landarmen und Landlosen sollte, nicht zuletzt zwecks Realisierung der eidgenössischen Bettelordnungen, ein Verbleiben im Dorf ermöglicht werden.[29] Dies war aber nur möglich, wenn ihre agrare Subsistenzbasis einigermassen sichergestellt war, denn ein volles Ausweichen auf heimindustrielle Tätigkeit hätte sie den Bauern als billige Arbeitskräfte

---

26 Vgl. Leo Altermatt, Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Festschrift Eugen Tatarinoff, Solothurn 1938, S. 135–168. Der Zugang zur Allmend und der Holznutzen waren im Solothurnischen mit Ausnahme der Vogteien Bucheggberg und Kriegstetten personenrechtlich (an das Ortsbürgerrecht gebunden) organisiert.

27 Vgl. die während der Helvetik erfolgte Zusammenstellung der Armenfonds und Kirchenfonds bei Appenzeller, S. 81 f.

28 Der Prozess der Vergrünlandung durch Ackereinschläge war im 18. Jahrhundert noch nicht soweit vorangeschritten, als dass er den Mangel an Viehfutter hätte wettmachen können.

29 Die Ventilfunktion der Auswanderung war im 18. Jahrhundert gegenüber dem 17. Jahrhundert deutlich rückläufig, jedenfalls was das untersuchte Gösgeramt

entzogen und sie den Gefahren anderer konjunktureller Schwankungen und somit potentieller Armengenössigkeit ausgesetzt. Wenn nun aber den Armen wegen Schmälerung oder Übernutzung des Weidgangs keine Rüttenen ausgeteilt wurden und ihnen das Ausweichen auf nichtagrare Tätigkeiten nicht möglich war, mussten sie, wenn man sie im Dorf behalten wollte, unterstützt werden. Meines Erachtens sind diese Leute, wie ich weiter unten zu zeigen versuche, in einer Gruppe von Unterstützten auszumachen, die nicht so recht ins Bild der traditionell «würdigen» Armen passen will: jenen, die «nicht hinlänglich» verdienen konnten. Die Rüttenenpolitik der Obrigkeit war grundsätzlich auf Ausgleich zwischen den Schichten angelegt. Aus dem im 17. Jahrhundert noch weitgehend unklaren Kreis der Nutzungsberechtigten wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine klar definierte Gruppe von Bezugsberechtigten ausgeschieden: die ganz Armen, die sich keine Kuh halten konnten. Diesen gewährten die Gnädigen Herren auch einen gewissen Schutz. Parallel zu dieser Eingrenzung der Nutzungsberechtigten übten sie aber bei der Austeilung neuer Rüttenen grosse Zurückhaltung; die bereits bestehenden sollten besser genutzt werden. Die restriktive Haltung der Obrigkeit war nicht nur von der Sorge um den Weidgang und die Holzbestände bestimmt, sondern sie wollte damit auch verhindern, dass sich die Schicht der Mittellosen weiter ausbreitete. 1797 sollte die Landwirtschaftskammer ein Gutachten ausarbeiten, wie das allzu nachgiebige Austeilen von Rüttenen durch die Gemeinden «könte beschwerter gemacht werden»; der arme Mann glaube sich dadurch berechtigt, «ein Hauss erbauen zu können, obgleich Er harzu nicht genügsam Mittel besitze».[30]

---

anbelangt (vgl. Diss. Schluchter). Siedlungsauswanderung war von der populationistisch eingestellten Obrigkeit nicht geschätzt (vgl. Sigrist, Kantonsgeschichte, S. 216).

30 StASO, Ratsmanual 1797, 66. Das Ansteigen einer Schicht von Mittellosen wurde natürlich auch auf dem zeitgemässen Mandatsweg zu verhindern gesucht: Heiraten mit Fremden waren bewilligungspflichtig und an einen Vermögensnachweis (500 lb bei fremden Frauen, vgl. StASO: Mandate 1758, 67) gebunden. Untertanen sollte eine Heirat nur erlaubt sein, wenn sie im Besitze der vorgeschriebenen Uniform und des Gewehres waren (StASO: Mandate 1743, 258; 1730 und 1716 waren ähnliche Mandate vorausgegangen). Vgl. auch Anm. 37.

IV.

Da der obrigkeitlichen «Hilfe zur Selbsthilfe» innerhalb des traditionellen Dreizelgensystems kein grundlegender Erfolg beschieden war und die ungleichen Voraussetzungen der Gemeinden dadurch nicht ausgeglichen wurden, mussten die Gnädigen Herren vermehrt zum Mittel der direkten Unterstützung greifen. Das auf den Tagsatzungsbeschluss von 1551 zurückgehende Prinzip, dass jede Gemeinde ihre Armen selber erhalten und andern nicht mit Bettlern beschwerlich fallen solle,[31] galt zwar über das 18. Jahrhundert hinaus, aber am Ende des Ancien Régime war es stark durchlöchert, denn nur wenige der Gemeinden konnten (oder wollten) ihren diesbezüglichen Verpflichtungen aus eigenen Kräften nachkommen. Wo es keine Armenunterstützung von kirchlichen Institutionen gab oder auch diese nicht mehr ausreichte, wurde obrigkeitliche Beihilfe zur Notwendigkeit. Tabelle 1 gibt in Abständen von fünf Jahren einen Ausschnitt aus dieser Entwicklung wieder: jenen Teil der Armenausgaben, der in den Staatsrechnungen erscheint.[32] Er dürfte die Gesamtentwicklung der Jahre 1741–1796 in etwa widerspiegeln. Die Armenausgaben nehmen deutlich stärker zu als die Gesamtausgaben des Staatshaushalts: Ihr Anteil an den Ausgaben vergrössert sich von 0,8% in den Jahren 1741/1756 auf 2,5% in den Jahren 1781/1796.

---

31 Im Solothurnischen wurde der Vollzug in den Mandaten von 1579, 1583 und 1593 angeordnet. Das Gemeindeprinzip wurde im 17. Jahrhundert mehrere Male wiederholt und auch präzisiert. Insbesondere wurden die Gemeinden auch darauf hingewiesen, dass sie ihre Armen auch mit Kleidern und Schuhwerk versehen sollten (vgl. Appenzeller, S. 34 ff.). Parallel zu dieser Unterstützungspflicht wurde den Gemeinden auch die Abwehr der Bettler aufgetragen: Sie mussten nicht nur verstärkte Dorf- und Grenzwachen stellen, sondern, wie erwähnt, gegen ihren Widerstand auch berittene Bettelpatrouillen finanzieren.

32 Es scheint sich, zumindest was Spalte 1 auf Tabelle 1 anbelangt, um einen wesentlichen Teil der obrigkeitlichen Almosen (das sog. Grossalmosen) gehandelt zu haben. Allerdings ist mir nicht klar, ob die Naturalzuwendungen darin verrechnet sind und wie die positiven und negativen Abweichungen zu den Angaben zu erklären sind, welche die helvetische Verwaltungskammer für die meines Erachtens gleichen Angaben für das Jahrzehnt 1788–1797 zusammenstellte (vgl. Appenzeller, S. 78). Auch ist abzuklären, wie die Armenausgaben der Landvögte der sieben äusseren Vogteien, die ja jeweils von der Armenkammer bzw. früher dem Rat bewilligt werden mussten, im Seckelmeisterjournal verrechnet worden sind. Die Vögte lieferten laut diesen Rechnungen jedenfalls jährlich einen bestimmten Betrag an den «Grossalmosen» ab (Gösgen: 40 lb).

Die Beisteuern, welche die Gnädigen Herren den Armen der Hauptstadt und der Landschaft zukommen liessen, machten im Schnitt 61% der «Durch Gott den Armen» (so die Überschrift der Rubrik) zukommenden Ausgaben aus. Sie wuchsen etwas weniger schnell an als die Zuwendungen, die auf einen Teil der städtischen Institutionen entfielen. Darunter befand sich neben dem Kostgeld für die Insassen des neu errichteten Arbeitshauses[33] bezeichnenderweise auch dasjenige für die Gefängnisinsassen, was für die zeitgenössische obrigkeitliche Einschätzung der Armenpflege nicht untypisch ist.[34] Es konnte übrigens vorkommen, dass in der Verköstigung der Gefangenen auch Auslagen für Tabak inbegriffen waren[35] – für Armengenössige hätte das einen unerhörten Luxus dargestellt. Um sich ja keine Klasse von Wohlfahrtsempfängern zu schaffen, liess man den Armengenössigen ohnehin weniger zukommen als den Sträflingen.[36]

Eine Zusammenstellung aus den Jahren 1771–1777 vermittelt einen Einblick in die Art und die geographische Verteilung der obrigkeitlichen Unterstützung (Tabelle 2): Fast 3/4 der Ausgaben nahmen im Schnitt die «ordinari» Beisteuern ein, jene Zahlungen, die auf ordentlichem Weg für eine bestimmte Dauer bewilligt worden waren. Der Rest verteilte sich auf Medikamente, Kleider für arme Kinder, Kost- und Lehrgelder für Verdingkinder und Jugendliche, denen eine Berufslehre ermöglicht wurde, sowie auf ausserordentliche Beisteuern bei Unglücksfällen. In der Rechnung vom 1. 3. 1771 bis 1. 3. 1772 finden sich ausserdem zwei für die Krisenzeit aufschlussreiche Posten: Beiträge an arme Konvertiten und Reisegeld

---

33 Das Projekt zur Einrichtung eines Arbeitshauses geht auf das Jahr 1746 zurück (vgl. Appenzeller, S. 97 ff.). Offenbar funktionierte diese Anstalt vorerst innerhalb des Spitals, denn nach Sigrist wurde erst in den Jahren 1757–1761 ein eigenes Gebäude dafür errichtet (vgl. Kantonsgeschichte, S. 204).

34 In der Jahrrechnung für das Krisenjahr 1795 ist in der Spalte für das Arbeitshaus nichts angegeben. An dritter Stelle steht dafür: «danne ist wegen Verfolgung der Verdächtigen leüthen l(aut) Z(ettel) bezahlt worden» 197 Pfund 2 Schilling 8 Batzen. Dies unter der Rubrik «Durch Gott den Armen»!

35 In der Jahrrechnung für 1796 sind bei den Gefangenenkosten 15 Pfund für Tabak verrechnet.

36 «Das Gemeindealmosen belief sich im Durchschnitt pro Tag und Person auf bloss 2,5 Kreuzer, der staatliche Zuschuss für besonders Bedürftige auf 1,5 Kreuzer. Mit 4 Kreuzern oder 1 Batzen konnte man etwa ein Pfund Brot oder etwas Erbsen, Gersten oder Gemüse für Suppe oder Mus kaufen, viel weniger, als die Sträflinge im Arbeitshaus und Schellenwerk zugeteilt erhielten.» (Sigrist, Kantonsgeschichte, S. 215).

für Ausgewiesene. Konvertiten befanden sich als Landesfremde meist in der sehr schlechten rechtlichen Stellung vor Domizilianten.[37] Als solchen war ihnen der Erwerb von Grundeigentum verboten, und sie übten deshalb nichtagrarische Tätigektien aus, was sie hohen Nahrunsmittelpreisen voll aussetzte. Die katholische Obrigkeit liess ihnen indes aus konfessionellen Erwägungen einen besonderen Schutz zukommen. Hingegen gelangte das Gemeindeprinzip bei den anderen Domizilianten und Hintersassen zur Anwendung, die während der Krise verarmten: Ihnen wurde mit dem Reisegeld «aufgetragen», aus «Jhro Gnaden Landen oder in Ihre heimath zu ziehen».[38]

Bei der Verteilung der Unterstützung auf die einzelnen Vogteien fällt auf, dass die in unmittelbarer Stadtnähe gelegene kleine Vogtei Flumenthal/Balm den Löwenanteil erhielt. Ob dahinter aber eine bewusste Bevorzugung der stadtnahen, mit patrizischen Landsitzen versehenen Gegend zu sehen ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Mit der verstärkten obrigkeitlichen Beihilfe waren natürlich ebensolche Eingriffe in die kommunale und kirchliche[39] Selbstverwaltung verbunden. Letzlich entschied jetzt die Obrigkeit, d. h. die seit 1775 bestehende Almosenkammer,[40] über die Gewährung von Almosen. Eine umfassende «Verordnung wegen Versorgung der

---

37 Domizilianten waren auf Zusehen hin geduldet, durften nicht heiraten und mussten jährlich den Nachweis ihres Wohlverhaltens erbringen. Hintersassen waren in der Regel Solothurner Untertanen, die eine feste Niederlassung hatten und gegen Entgelt sogar am Gemeinnutzen teilhaben konnten (vgl. Diss. Schluchter, Kap. II.3.1). Eine vorzügliche Quelle der Armut sah zur Zeit der Helvetik die solothurnische Verwaltungskammer in der häufigen Aufnahme von Konvertiten, «einer Gattung Leute, von denen die meisten ohne Vermögen und Erwerb ihr Leben in träger Untätigkeit und zur Last ihrer Mitbürger dahinschleppen» (nach Appenzeller, S. 85).

38 StASO: Almosenrechnungen der Vogteien 1771–1797, I., fol. 265.

39 Die ausgesprochen starke Einflussnahme der Obrigkeit auf die Kirche (vgl. Sigrist, Kantonsgeschichte, S. 219 ff.) geht auf die Reformationszeit zurück. Die Stadt war gegenüber der Kirche grundsätzlich in einer starken Position, weil der katholische Kantonsteil zu drei verschiedenen Bistümern (Basel, Konstanz und Lausanne) gehörte. Zudem waren die wichtigsten geistlichen Institutionen mit Angehörigen des Patriziats besetzt.

40 Vorher wurden Almosengesuche direkt vom Rat behandelt. Der Einrichtung dieser elfköpfigen Ratskommission ging die scharfe Bettelordnung von 1771 voraus, die von der Stadt bis 1775 auch auf die Landschaft ausgedehnt wurde (Appenzeller, S. 73 ff., Sigrist, Kantonsgeschichte, S. 213 f.). Erst von diesem späten Zeitpunkt an sollte das öffentliche Almosengeben in der Hauptstadt und später auch auf der Landschaft

Armen» wurde für die Landschaft allerdings erst am 18. Dezember 1791 erlassen:[41] Die Gemeinden hatten ihren Unterstützungspflichten nunmehr unter vollständiger obrigkeitlicher Aufsicht nachzukommen.

Die negative Seite dieser Politik ist in einem verstärkten Normendruck zu sehen, der mit dem bekannten Stichwort der sozialen «Disziplinierung» umschrieben werden kann. DieGnädigen Herren glaubten mittels strenger Kontrollen, Strafandrohungen und nicht zuletzt mit dem Druckmittel des Almosenentzugs erzieherisch gegen die als ursächlich verstandenen Laster der *«Unhauslichkeit»*, der *«Liederlichkeit»* und des *«Müssiggangs»* vorgehen zu können.

Die positive Seite der obrigkeitlichen Politik darf allerdings auch nicht übersehen werden: ihre Eingriffe in die dörfliche Autonomie konnten den Armen einen Schutz zukommen lassen, der ihnen abging, wenn die Dorfmächtigen alleine bestimmten. Eine wichtige Stellung nahm in dieser Beziehung auch die Kirche ein.

Verarmte wurden, wenn keine ausserordentliche Dringlichkeit vorlag, gewöhnlich an der Neujahrsgemeindeversammlung ins Almosen aufgenommen. Die Armenordnung von 1791, sie fasst im wesentlichen frühere Usanzen zusammen, vermittelt einen Eindruck von diesem Vorgang.[42]

Die Bittsteller hatten vor versammelter Gemeinde und in Gegenwart des Pfarrers «die Umstände ihrer Dürftigkeit und deren Ursache» vorzubringen. Anschliessend traten die Verwandten in den Ausstand, und die Gemeindeversammlung beschloss über den Anteil des Dorfalmosens, der ihnen zukommen sollte. «Liederliche» und solche, die sich mit Arbeit durchbringen konnten, sollten nichts erhalten. Die ins Almosen Aufgenommenen sollten registriert werden, wobei jene, die noch der obrigkeitlichen Beisteuer bedurften, separat aufzulisten waren. Voraussetzung für eine solche Beisteuer war die Bescheinigung eines ehrbaren, christlichen Lebenswandels seitens des Pfarrers; zum Teil wurden die Bittschriften auch vom Dorfvorsteher mitunterzeichnet. Diese Dokumente vermitteln nicht nur einen Einblick in die Notlage der Bedürftigen, sondern ebenso in den pompösen wohltäterischen Glanz, mit dem sich die Gnädigen Herren umgaben;[43] sie wurden stets des Gebets ihrer dankbaren

---

dauerhaft unterbunden werden. Spenden sollten fortan von der Obrigkeit eingesammelt und unter ihrer Kontrolle ausgeteilt werden (vgl. auch Mösch, Armenfürsorge, S. 4 ff.).

41 StASO: Sammlung gedruckter Mandate, wiedergegeben bei Appenzeller, S. 76 f.

42 Vgl. Anm. 41.

43 Die Untertänigkeit der fürsprechenden Pfarrer ist kaum zu überbieten. Als Beispiel

Untertanen versichert.[44] Obrigkeitliche Armenunterstützung diente der Verklärung des Regiments der Gnädigen Herren, dies ungeachtet der Tatsache, dass ein Grossteil des Almosens, der durch ihre Hände floss, von den Untertanen selber erwirtschaftet oder gespendet wurde.[45]

Neben der Obrigkeit spielten die Institutionen der Kirche eine bedeutende Rolle. Es macht den Anschein, dass Gemeinden, die in der Nähe eines Stifts oder Klosters lagen, hier in den Genuss eines erheblichen Standortvorteils gelangten. Allerdings war die staatliche Einflussnahme gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits soweit fortgeschritten, dass auch hier letztlich die Obrigkeit bestimmte, wem die Unterstützung eines Stifts zukam. Ausgenommen von dieser Entwicklung war jedoch der reformierte Bucheggberg, wo Bern die Hochgerichtsbarkeit und die Kirchenhoheit ausübte und deshalb keine Eingriffe in das Armenwesen duldete.[46]

Die Armen der beiden grossen Pfarreien des sogenannten Werderamts[47] wurden traditionell vom Stift Schönenwerd betreut. Am Anfang des 18. Jahrhunderts stellte

---

dafür möge folgende Bittschrift vom 13. Januar 1787 aus Flumenthal dienen: «Aus gnädiger Vergünstigung MhgH Altrath Obervogt der Vogthey Flumenthal bekenne ich endsunterschriebner, dass Joseph Mäderli wohnhafft (…) in der Gmeind Huopersdorf (Hubersdorf) ein Mann von gutem christlichem Lebenswandel aus Abgang der Arbeit und des Verdiensts schier ausser stand gesetzt seye sein Weib und 3 Kinder zu erhalten, und zu kleiden; zudem hat die Krankheit diesen Vater auch in grössere dürfftigkeit gesetzt, dahero empfehle ich in aller Unterthänigkeit schutz und Hilf selbe demüthigst anflehet, mit Versicherung, dass diese Nothleidende nicht ermanglen werden den allmächtigen Belohner alles Guten aus schuldiger Erkanntlichkeit um den beständigen Wohlstand ihrer Gnädigen Helfere zu bitten. / Unterthänigster diener Johannes Josephus Meyer, unwürdiger pfarrer» (StASO: Missiven an die Almosenkammer, 1787 und 1788).

44 So berichtet etwa der Landvogt von Gösgen am 15. Januar 1791 über die Armen der «durchgehend» armen Gemeinde Kienberg: Sämtliche führen sich laut erhaltenem Bericht des Pfarrers und der Gerichtsleute «wohl» auf und «betten fleissig für Jhre guttater» (StASO: Schreiben an die Almosendirektion 1791).

45 Natürlich stammte ein beachtlicher Teil der Almosen aus Stiftungserträgen wohltätiger Patrizier, aber sowohl Dörfer (vgl. Bettlach, Tabelle 3) wie auch Vogteien (vgl. Anm. 32) steuerten direkt und indirekt (u. a. mit Zehnten und Bodenzinsen) wesentlich dazu bei.

46 Vgl. Mösch, Armenfürsorge, S. 17 ff. Vgl. dort auch die Wiedergabe der aufschlussreichen «Bestrebungen Pfarrer Nötingers zur Reform des Armenwesens im Bucheggberg um 1796» (ebenso bei Appenzeller, S. 86–88).

47 Es umfasst die südlich der Aare zwischen den Städten Olten und Aarau gelegenen solothurnischen Dörfer und Weiler.

das Stift für die einheimischen Armen wöchentlich 1 Mütt Korn zur Verfügung, woraus sich nach Abzug des Müllerlohns 1 Zentner Brot backen liess. Umgerechnet wurden so täglich etwa 28 Arme mit einem halben Pfund Brot versehen. Es wurden auch auswärtige Arme versorgt, aber deren Unterstützung war zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits auf einem Minimum angelangt.[48]

Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich die Situation geändert: Nunmehr nahm die Almosendirektion Einfluss auf die Zuwendung des Stifts. Ein aufschlussreiches Beispiel möge dies verdeutlichen. Es zeigt auch, wie ungerechte Gemeindeanträge durchkommen konnten, wenn zwischengeschaltete Kontrollinstanzen ihrer Aufgabe nicht nachkamen. Die Almosendirektion behandelte in der Sitzung vom 30. November 1790 einen Bericht des Schultheissen von Olten über die Armen in seiner Amtei. Darin wurde über den 19jährigen Hansli Meyer ab der Lischmatt berichtet, er «seye von schlechter Aufführung, könte auch gar wohl sein brod mit arbeiten verdienen, sey aber ein Taugenichts». Die Almosendirektion ersuchte deshalb den Schultheissen, mit dem Stift von Schönenwerd zu reden, damit es die 2 Viertel Frucht per Quartal, welche durch Hansli Meyer «missbraucht» würden, einem andern, «wahrhaft» Armen zukommen liessen. Am 12. Januar 1791 berichtete Schultheiss Joseph Bendict Bass nach Solothurn, dass der Propst auf das vorgebrachte Anliegen «Recht befrömbdet» reagiert und ihm versichert habe, dass Hansli Meyer dieses Almosens wegen seinem «ohnaussbleiblichen Bauchgrimmen wohl bedörrfe». Bass liess darauf zur weiteren Abklärung Hansli Meyer zusammen mit dem Untervogt von Walterswil zu sich kommen, worauf er selber erkannte, dass dieser 19jährige Knabe wegen seinem anhaltenden «Übel» kaum einem 10jährigen glich. Er ging so elend, eingefallen und schwach einher, dass er bei niemand «um die Speiss» unterkommen könnte. Bass empfahl deshalb die Fortdauer des Stiftalmosens und zusätzlich eine obrigkeitliche Beisteuer. Die Almosendirektion antwortete dem Schultheissen am 16. Januar 1791, das Stiftalmosen von 2 Viertel Frucht möge Hansli Meyer «ferners zukommen»; über einen obrigkeitlichen Beitrag steht indessen nichts.[49]

---

48 Johann Mösch, Lässt sich nicht doch ein Bild von der Sorge der solothurnischen Stifte und Klöster für die Armen gewinnen?, in: St. Ursen-Glocken 3. 1. 1935. Bezüglich weiterer kirchlicher Institutionen s. ders., Armenfürsorge, S. 10. und Appenzeller, S. 83.

49 StASO: Schreiben an die Almosendirection 1791 und Almosenprotokoll vom 11. Juli 1790 bis 6. April 1794.

Vermächtnisse von Privatpersonen zugunsten der Armen ihrer Kirchgemeinde waren, sofern überhaupt vorhanden, weitere Zuwendungsmöglichkeiten, die zwar nicht obrigkeitlicher Kontrolle unterstanden, wohl aber bei der Austeilung allfälliger kommunaler und obrigkeitlicher Almosen angerechnet wurden. Diese Spenden, welche aus Kapitalerträgen oder verpachteten Gütern flossen, erfolgten entweder in Form direkter Geldzahlungen oder als sogenannte Brotstiftungen, bei denen das Brot anlässlich der Jahrzeiten in Erinnerung an den verstorbenen Spender ausgeteilt wurde.[50]

Armengenössige eines Dorfes wurden also von verschiedenen Einrichtungen unterhalten: der Gemeinde, einer privaten Stiftung, dem noch nicht erwähnten Sonntagsalmosen in der Kirche,[51] einem Stift oder Kloster und schliesslich der Obrigkeit. Der Zugang zu diesen Ressourcen war von Dorf zu Dorf verschieden. Die Eingriffe des Staates haben wahrscheinlich «eine gleichmässigere und gerechtere Verteilung der vorhandenen Mittel unter alle wirklich Bedürftigen» gebracht,[52] aber sie haben diese Unterschiede kaum wirklich aufgehoben.

Ich habe bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungskonflikte den begründeten Verdacht geäussert, dass die Dorfoberen dabei ihre Interessen am ehesten durchsetzen konnten. Bezüglich der Almosenausteilung in den Gemeinden hege ich auch den Verdacht, dass sie eng mit Machtausübung verbunden war. Er ist allerdings schwerer zu begründen. Hans Sigrist weist zum Beispiel für Balsthal nach, dass dort in den Gemeindeversammlungen seitens der Dorfoberen recht seltsame Beeinflussungsmethoden zur Anwendung gelangen konnten.[53] Auch der oben angeführte Fall des Hansli Meyer lässt Schlüsse in dieser Richtung zu. Wenn man sich vorzustellen versucht, was für einer

---

50 Eine Stiftung aus Fulenbach sei hierfür als Beispiel angeführt: Am 1. Januar 1783 versprachen Johannes Aebi und seine Ehefrau Maria Jäggi den armen Leuten von Fulenbach eine ewige Stiftung und verschrieben dazu 100 Gulden. Ein Drittel davon sollte die Gemeinde beziehen, während sie für die andern zwei Drittel gut stehen musste, dass alle Jahre damit für 2 Gulden und 10 Batzen den Armen in Fulenbach Brot ausgeteilt werde. (Der Zinssatz betrug nur 4% statt der üblichen 5%.) Das Brot sollte zweimal jährlich in der Kirche ausgeteilt werden; nach dem Gottesdienst sollten die Armen miteinander einen Rosenkranz beten (StASO: Protokoll und Rechnungen der Armenkommission von Fulenbach, ab 1782).

51 Vgl. Armenordnung von 1791 (Appenzeller, S. 76).

52 Sigrist, Kantonsgeschichte, S. 215.

53 In Balsthal «fanden die Gemeindeversammlungen in der Regel nach dem sonntäglichen Gottesdienst in der Pfarrkirche statt. Eigenartig berührt der Abstimmungsmo-

Blossstellung die Begründung unverschuldeter Armut vor versammelter Gemeinde gleichkam und wie leicht Armut in die Nähe ehrrührigen Verhaltens gerückt wurde, so ist verständlich, dass es Leute gab, die ihren Zustand so lange als möglich zu verbergen suchten.

Armengenössigkeit galt als schändlicher, ehrmindernder Zustand. Wenn seitens der Obrigkeit, wie erwähnt, Gefangene besser ernährt wurden als Arme, so vermag es nicht zu erstaunen, dass in einer Gemeinde wie Bettlach der Neujahrstrunk in den Jahren 1790 und 1791 zehnmal mehr ausmachte als das Gemeindealmosen (Tabelle 3). Recht grosszügig war man indes gegenüber auswärtigen Brandgeschädigten und auch den immer noch vorbeiziehenden fremden Armen und Geistlichen; dazu kamen noch beachtliche 78 Kronen Fronfastengelder, die zusammen mit den Schanzgeldern in die Hauptstadt flossen. So machten in den Jahren 1782/83 und 1790/91 die Armenspenden doch fast einen Viertel der Gemeindeausgaben aus, was einer ganz massiven Zunahme gegenüber 1728/29 gleichkommt. Innerhalb dieser Armenausgaben betrug das Gemeindealmosen jedoch bloss runde 5%. – Eine Gemeinderechnung wiederzugeben, ist sinnlos, wenn man ihr Umfeld nicht berücksichtigt.[54] Ich erlaube mir dies hier, um den Stellenwert der eigentlichen

---

dus: Es wurde jeweils eine grosse Tafel aufgestellt, und jeder Anwesende hatte darauf mit Kreide einen Strich zu machen, entweder unter Ja oder Nein. Schon die bedeutete eine gewisse Verfälschung der theoretischen Freiheit der Stimmabgabe, da natürlich mancher sich scheute, eine abweichende Stimme abzugeben, wenn er dies unter den Augen der ganzen Gemeinde tun musste. Aus gewissen Akten wird indessen ersichtlich, dass noch massivere Mittel angewendet wurden, um die Beschlüsse der Gemeindeversammlung im Sinne der herrschenden Kreise zu lenken. Von einem Untervogt wird berichtet, dass er in einer reinen Sachfrage einfach darüber abstimmen liess, wer für oder wer gegen die Obrigkeit sei, statt wer für oder gegen den in Frage stehenden Beschluss sei; von einer anderen Abstimmung wird überliefert, dass man, das heisst offenbar der Untervogt, der Versammlung androhte, dass jeder, der gegen seinen Antrag sei, vor den Landvogt zitiert werde. Da mehrfach bezeugt wird, dass vor allem die Kleinbauern und die Tauner sich gegen solche Beeinflussungen der Gemeindeversammlung beklagten, ist zu schliessen, dass in der Regel die wohlhabenden Grossbauern in der Versammlung den Ausschlag gaben, und dass die übrigen Gemeindegenossen sich meistens stillschweigend oder nur im Geheimen murrend unterzogen.» Hans Sigrist, Balsthal. 3'000 Jahre Dorfgeschichte, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 41 (1968), S. 190 f.

54 Vgl. Edgar Leimer, Dorfbuch Bettlach, Bettlach 1981.

55 Man beachte zum Beispiel die Auslagen für die Kapuziner Beichtväter oder die Fronleichnamschützen und -sänger.

Fürsorge hervorzuheben, wie er im Vergleich zu den einzelnen Ausgabeposten zum Vorschein gelangt.[55]
Aufschlussreich ist auch die Entwicklung der von der Gemeinde ausbezahlten Lohnsumme: gegenüber dem frühen 18. Jahrhundert hat sie sich fast verdreifacht. Die Löhne bleiben indes stabil: ein Taglöhner verdient während der ganzen Zeit eine Viertel Krone. Höhere Lohnsummen entsprechen demnach einem höheren Arbeitsaufwand. Die Beschäftigungslage der dörflichen Unterschicht scheint sich aufgrund dieser zunehmenden Lohnzahlungen verbessert zu haben. Es bliebe aber abzuklären, an wen die Gemeindeaufträge jeweils verteilt wurden. Ein Grossteil der Lohnsumme ging ohnehin an die fest im Dienste der Gemeinde Stehenden, was mir im Zusammenhang mit der Frage nach der Machtausübung im Dorf nicht unwichtig scheint. Bettlach zählte zu jenen bevorzugten Gemeinden, die über beachtliche Gemeindegüter verfügten und diese im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gar vergrössern konnten. Ihr Anteil an den Gemeindeeinnahmen stieg so von 50% auf 60% bzw. 63%.

V.

Fragt man sich abschliessend, was die obrigkeitlichen Eingriffe in das Armenwesen der Gemeinden und kirchlichen Institutionen gebracht haben, so scheint mir neben der bereits angeführten gerechteren Verteilung des Almosens und der gelegentlich gerechteren Behandlung der Armen ein weiterer Aspekt bemerkenswert: parallel zum Kampf gegen die «Liederlichkeit», auf die ich nicht eingehen kann,[56] gerieten jene Armen vermehrt ins Blickfeld, die ihre Dürftigkeit zu verstecken suchten.
Zwar lassen die Berichte, welche die Landvögte 1790 und 1791 zuhanden der Almosendirektion anfertigten, klar das traditionelle Bild der ohne eigenes Verschulden in Not geratenen, «würdigen» Armen erkennen: Witwen, Alte, Kranke, Gebrechliche und kleine Kinder; sie alle hatten keine oder zu wenig

56 «Liederliche» wurden nicht einfach fallen gelassen. Sofern man keinen Platz im Arbeitshaus der Hauptstadt für sie fand, mussten sie von der Gemeinde unterhalten werden, wenn man sie nicht verbotenerweise herumziehen liess und so allmählich voll marginalisierte. Dem sehr starken Druck, sich normenkonform zu verhalten und einer extremen sozialen Kontrolle ausgesetzt zu sein, dürften etliche nicht standgehalten haben, insbesondere wenn sie bereits mit der Strafjustiz Kontakt gehabt hatten.

eigene Mittel und konnten von ihren Familienangehörigen nicht unterstützt werden. Wenn immer möglich, forderten die Vögte aber doch zuerst die Familie zu Unterstützung auf.[57] Eine Gruppe von Unterstützten, so scheint mir, passt nicht so recht in das traditionelle Bild des Elends: intakte, oft (aber nicht immer) kinderreiche Familien, bei denen Vater und Mutter nicht durch Krankheit oder hohes Alter arbeitsunfähig sind, sondern bei denen die fehlenden Mittel und der geringe Verdienst zur Erhaltung der Familie nicht ausreichten. Dies war 1791 im Gösgeramt bei immerhin 12 der 52 unterstützten Haushalte der Fall. Tatsächlich war die Notlage bei einigen Familien durch eine grosse Anzahl von vier bis sechs zu ernährenden Kindern mitverursacht. Eine Familie hatte gar neun Kinder, vier davon waren aber verdingt worden. Es gab aber auch Familien mit nur zwei oder drei Kindern, die «nicht hinlänglich» verdienen konnten.[58] – Offenbar anerkannte man bereits bei einem Teil der «arbeitenden Armen», den in christlicher Demut und Normenkonformität Lebenden, eine unverschuldete, durch keinen oder zu geringen Verdienst verursachte Notlage, die zu einer Unterstützungsleitung berechtigte.[59]

In einer 1797 vor der Ökonomischen Gesellschaft gehaltenen Rede wies Pfarrer Nötinger darauf hin, dass diese Armen, zusammen mit den anderen Hausarmen, «unser ganzes Mitleid» verdienen, «und doch sind es die, die insgeheim am wenigsten von uns bemerkt und unterstützt werden».[60]

Die Entdeckung dieser Armen war bereits seit einiger Zeit im Gange. Die zunehmende Wohlfahrt des spätabsolutistischen Staates, die neben der Disziplinierung eben auch den Schutz der Landeskinder anstrebte, war nicht zuletzt deshalb vermehrt zur Notwendigkeit geworden, weil beim Festhalten am alten Agrarsystem der anwachsenden ländlichen Unterschicht andere, akzeptierte Beschäftigungsmöglichkeiten fehlten.

---

57 Wegen der allgemeinen Armut spielte das traditionelle soziale Netz der familiären Unterstützung nicht mehr. Bei der gegebenen Familienstruktur hätten ohnehin nur die nächsten Angehörigen (d. h. in erster Linie die Kinder) Hilfe geleistet. Es waren ja keine Sippenverbände, die die Funktion des sozialen Netzes hätten erfüllen sollen, sondern Kleinfamilien.

58 Vgl. Anm. 5.

59 Seit alters erhielten solche armen Familien bei einer Zwillingsgeburt eine ausserordentliche Beisteuer.

60 Vgl. Anm. 46 bzw. Appenzeller, S. 95.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Armenausgaben in den solothurnischen Jahrrechnungen, 1741–1796 (in Solothurner Pfund)

Jahr	1	1a	1b	2	3	4	5	5a	6	7
	lb	%		%		lb	lb	lb	lb	lb
1741	759,3	0,5	80,4	167,0		18,0	944,3	0,6	160905,7	206817,4
1746	689,7	0,4	63,0	382,7		22,0	1094,4	0,6	191630,0	269367,2
1751	1423,2	0,7	60,8	353,3	543,6	20,0	2340,1	1,1	209607,6	260665,3
1756	1535,4	0,5	70,8	158,3	444,4	30,5	2168,5	0,7	295953,1	374197,7
1761	2457,1	0,7	71,8	167,5	772,5	27,0	3424,1	1,0	331373,2	377200,2
1766	1132,2	0,7	64,2	241,0	378,5	12,0	1763,7	1,0	171132,1	210679,9
1771	1040,6	0,2	42,8	687,0	674,4	31,0	2433,0	0,5	480027,2	563198,1
1776	1005,3	0,5	34,1	175,8	1758,1	8,0	2947,2	1,4	209045,9	280190,5
1781	4498,1	2,1	58,1	725,7	2481,3	35,0	7740,1	3,6	212389,9	302721,5
1786	3003,0	0,9	56,8	955,1	1293,3	33,0	5284,4	1,5	349690,9	384747,2
1791	5441,7	2,3	69,5	466,7	1910,5	16,0	7834,9	3,3	237710,5	280548,2
1796	3894,7	1,4	62,1	1227,7	1091,2	62,7	6276,3	2,2	284523,5	364979,5

NB: Die wiedergegebenen Summen sollen bloss die Entwicklung verdeutlichen, denn sie geben nur einen kleinen Teil der Armenlasten wieder.

1 Almosen zum Behulf der Armen in Folge Ihro Gnaden erlassenen Erkanntnissen und Befehlen, vermög Seckelmeisterjournal.
1a Bezogen auf die Gesamtausgaben (6).
1b Bezogen auf die gesamten Armenausgaben (5).
2 Kostgeld für die Gefangenen zuhanden des Spitalschaffners.
3 Kostgeld für die Insassen des Arbeitshauses.
4 Bestattungskosten für die im Spital Verstorbenen.
5 Total Armenausgaben (»Durch Gott den Armen»).
5a Bezogen auf die Gesamtausgaben (6).
6 Gesamtausgaben.
7 Gesamteinnahmen.

Quelle: StASO: Jahrrechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Solothurn.

Tabelle 2: Armenrechnungen von fünf Vogteien vom 1. März 1771 bis 1. März 1777 (in Kronen)

	1771772	1772/73	1773/74	1774/75	1775/76	1776/77	Durch schnitt
Vogtei Flumenthal/Balm	749,470	642,320	699,490	703,390	603,100	709,830	684,600
Vogtei Falkenstein	256,170	447,630	307,980	141,460	245,560	214,940	268,956
Vogtei Dorneck	80,520	101,340	75,240	39,600	23,600	25,600	57,650
Vogtei Thierstein	103,940	88,980	72,960	50,800	42,400	58,400	69,580
Vogtei Gilgenberg	62,940	19,740	28,800	28,400	39,400	21,800	33,513
	Subtotal						
gewöhnliche Reisesteuern	1253,04	1300,010	1184,470	963,650	954,060	1030,570	1114,300
Extra Beisteuern	99,640	41,810	56,100	112,160	164,870	129,565	100,690
Arzneien für Kranke	136,390	66,580	45,660	60,460	83,480	39,210	71,963
Kleider für Kinder	180,505	39,420	55,120	33,975	56,815	59,040	70,812
Beisteuern an Convertiten	71,020						
Reisegeld für Ausgewiesene	28,620						
Kost- & Lehrgeld		115,860	133,020	275,180	240,930	194,335	159,887
Summa Summarum	1669,575	1563,680	1474,370	1445,425	1500,155	1452,720	1517,654

Quelle: StASO: Almosenrechnungen der Vogteien 1771–1777, I. (Rechnungen von Jungrat Franz Glutz).

Tabelle 3: Gemeinderechnungen von Bettlach, 1728/29, 1782/83, 1790/91 (Zweijährige Rechnungsperioden)

	1728/29 Kronen	1782/83 Kronen	1790/91 Kronen
Einnahmen			
Gemeindegüter			
– Siechenmoos + Strössli	61,24	171,76	192,52
– Erlenmoos	6,00		
– Sandwurf	20,56	9,00	11,00
– Bützmatt		117,00	130,0
	1728/29	1782/83	1790/91

	Kronen	Kronen	Kronen
– Einschlägli			28,0
Subtotal	87,80	297,76	361,52
Pfrundholzlieferung an Pfarrer	10,56	10,56	10,56
Gültzinsen	57,60	106,01	118,97
Schirmgelder der Hintersässen	20,80	21,58	23,64
Steuern (Acherum etc.)		58,94	56,82
Total Einnahmen	176,76	494,85	571,51
Ausgaben			
Schanzgelder	78,00	54,00	36,00
Gewöhnliche Fronfastengelder		78,00	78,00
Rechnungsführung des Amtsschreibers	1,20	1,20	1,20
Sitzgeld u. Zehrung Rechnungsführer	6,90	6,90	6,90
Verleihung Gemeindegüter	2,70	9,30	
Neujahrstrunk	6,72	46,00	69,74
Bodenzinse	8,85	2,34	21,54
Schuldzinse		32,40	
Löhne			
Dorfseckelmeister	6,00	6,00	6,00
Sigrist	8,00	14,32	14,32
Schulmeister	20,00	40,00	54,38
den Wachtmeistern	2,88	3,00	3,00
Helfmutter	3,00	12,00	12,00
Profos/Harschier	11,87	16,64	16,64
Feuerläufer		7,52	4,60
Weidhirten	4,00	8,00	8,00
Ausreutearbeiten		6,00	5,72
Hagkontrolle der Gerichtsleute		3,44	4,00
Schmied		9,31	10,12
Schreiner		5,40	7,70
Zimmermann u. Maurer			7,26
Botengänge, Rittlöne	2,60		7,44
diverse Taglöhne*	1,12	20,54	13,48
Subtotal Löhne	59,47	152,17	174,66

	1728/29 Kronen	1782/83 Kronen	1790/91 Kronen
Almosen			
Gemeindalmosen		6,82	6,44
Brandsteuern	4,54	26,20	29,80
fremden und geistlichen Armen	1,28	6,00	2,72
Sammlung für von den Türken Gefangene	0,74		
Gemeine in die Stadt			1,75
Waisenhaus			7,56
Subtotal Almosen	6,56	39,02	48,27
Anschaffungen, Reparaturen	0,20	34,35	25,74
Unterhalt zweier Beichtväter		13,60	12,00
Fronleichnamschützen u. -sänger		11,34	12,00
Ablassbrief			9,00
dem Pfarrer für Missiven			12,80
für ein uneheliches Kind (Busse)			25,20
Diverses	1,00	4,66	8,95
Total Ausgaben	171,60	505,82	542,00

* Der Taglohn bleibt stabil bei 6 Batzen 1 Kreuzer (= 1/4 Krone).

Quelle: StASO: Gemeindeseckelmeisterrechnungen Bettlach, 1727–1793.